

Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim

über das Verbot von Großveranstaltungen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 200 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Schopfheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.
2. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Besucherzahl ab 200 Personen müssen bei der Stadt Schopfheim unter Vorlage einer Risikobewertung im Voraus angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html abrufbar.
3. Die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 sind zunächst bis 31.03.2020 befristet.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Schopfheim ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Corona-Infizierten in Baden-Württemberg sowie dem ersten Fall einer Corona-Infektion im Landkreis Lörrach empfiehlt der Fachbereich Gesundheit des Landkreises den Ortspolizeibehörden vorsorglich vorerst Großveranstaltungen, bei denen sich über 1.000 Personen aufhalten, zu verbieten. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung

des Corona-Virus einschränken, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot der Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Ebenfalls hat der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung, im freien als auch im geschlossenen Raum, kann durch die zuständige Behörde jedoch nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung hat. Um der zuständigen Behörde eine erforderliche Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen und Menschenansammlungen mit mehr als 200 Teilnehmern bei der Stadt Schopfheim angezeigt, eine Risikobewertung des RKI durch den Veranstalter im Voraus getroffen und vorgelegt werden.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens der Stadt Schopfheim nach der erfolgten Anzeige eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlung zu treffen.

Die Stadt Schopfheim hat auf ihrer Homepage www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Aktuelle-Meldungen/Stadtnachricht?view=publish&item=article&id=2592 ein Formular hinterlegt, das für die Meldung und Risikoeinschätzung genutzt werden kann. Dieses Formular kann auch bei der Stadt Schopfheim, Fachgruppe Ordnung, Verkehrswesen und Naturschutz, Hauptstr. 23, 79650 Schopfheim, E-Mail: ordnung@schopfheim.de angefordert werden.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung, steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Homepage der Stadt Schopfheim abgerufen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen., Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Schopfheim, den 10.03.2020

Dirk Harscher
Bürgermeister